

Statuten des Österreichischen GO - Verbandes

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Österreichischer GO-Verband“. Er hat seinen Sitz in Wien.

§2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die organisatorische Verbindung österreichischer Go-Vereine, um Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse gemeinsam zu lenken und durchzuführen, sowie allgemein die Förderung des Go-Lebens und die Verbreitung des Go in Österreich.

§3 Gliederung und Organisationsaufbau

1. Der Verein ist eine Dachorganisation österreichischer Go-Vereine und Go-Organisationen anderer Vereine.
2. Das höchste Organ ist die Generalversammlung.
3. Die Verbandsleitung obliegt dem Vorstand des Verbands.
4. Die Verbandsleitung kann ein Sekretariat einrichten, dessen Wirkungskreis und Besetzung bestimmen.
5. Die Verbandsleitung kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse ins Leben rufen und deren Besetzung bestimmen.

§4 Mitgliedschaften

1. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Generalversammlung um den Verband verdienten Einzelpersonen verliehen und kann von ihr auch aberkannt werden.

2. Ordentliche Mitglieder

Das sind beim Verband angemeldete Go-Vereine und Go-Organisationen anderer Vereine. Deren Mitglieder gelten als Verbandsangehörige. Ordentliche Mitglieder werden von der Generalversammlung auf Antrag der Verbandsleitung aufgenommen.

3. Förderer

Sie können von der Verbandsleitung formlos aufgenommen werden. Der Status als Förderer kann von der Generalversammlung aberkannt werden.

§5 Mittel und Tätigkeiten zur Erreichung des Zwecks

a) Mittel

1. Mitgliedsbeiträge.
2. Aufnahmegebühren.
3. Spenden.
4. Reingewinne von Veranstaltungen und Aktionen des Verbands.
5. Erträge aus Kleinverkäufen von Go-Material, etc.

b) Tätigkeiten

1. Veranstaltung und Unterstützung von Go-Turnieren in Österreich.
2. Internationale Repräsentation der österreichischen Go-Szene durch Entsendung von Go-Spielern zu Turnieren und Veranstaltungen im Ausland, sowie Empfang von ausländischen Repräsentanten des Go in Österreich.
3. Durchführung und Unterstützung von Nachwuchsarbeit bei öffentlichen Veranstaltungen sowie auf Klubebene und im privaten Rahmen.
4. Weiterbildung von Go-Spielern in Spieltechnik und Nachwuchsarbeit.
5. Versorgung der Go-Szene mit Spielmaterial, Go-Literatur, etc.
6. Sonstige Veranstaltungen und Aktionen zur Förderung des Verbandszwecks.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind alljährlich am 31. Dezember fällig.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Verbandsangehörigen

1. Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen. Sie sind von allen Gebühren und Beiträgen befreit.
2. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, bei der Generalversammlung des Verbands durch Delegierte vertreten zu sein. Jedes Ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Delegierten sind dem Verband vor der Generalversammlung namentlich zu nennen. Delegierter kann nur ein Verbandsangehöriger sein.
3. Ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf sportliche Betreuung durch den Verband und auf Unterstützung in allen Organisationsfragen und Werbeaktionen. Sie haben das Recht, an allen Verbandsveranstaltungen teilzunehmen sowie zur Generalversammlung oder zu sonstigen Versammlungen Delegierte zu entsenden.
Jedes Ordentliche Mitglied ist verpflichtet, die Statuten des Verbands zu befolgen, die Beschlüsse der Generalversammlung und der Verbandsleitung durchzuführen, den Verbandszweck nach besten Kräften zu fördern.
4. Förderer können Einzelpersonen, Personenvereinigungen oder juristische Personen sein. Sie haben Anspruch, über die wesentlichen Tätigkeiten des Verbands informiert zu werden. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen. Sie besitzen das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.
5. Als Verbandsangehörige gelten jene, die Mitglieder eines Go-Vereins oder einer Go-Sektion eines anderen Vereins sind, wenn diese Organisationen dem Österreichischen GO-Verband beigetreten sind. Die Generalversammlung kann beschließen, dass Verbandsangehörige nur dann als solche anerkannt werden, wenn ein von ihnen eigenhändig unterschriebener Verbandschein dem Verband übermittelt wurde. Verbandsangehörige haben das Recht, an allen Verbandsveranstaltungen teilzunehmen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austrittserklärung
Der Austritt muss der Verbandsleitung schriftlich bekanntgegeben werden.
Verbandsangehörige treten durch eine Abmeldung bei ihrem Verein oder bei ihrer Sektion aus. In allen Fällen sind finanzielle Verpflichtungen vorher zu erfüllen.
2. Ausschluss
Wenn eine Mitgliedsorganisation trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses rückständige Mitgliedsbeiträge dreimal hintereinander nicht termingerecht bezahlt, kann sie ausgeschlossen werden, wofür auf Antrag der Verbandsleitung ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss der Generalversammlung erforderlich ist.
Wenn das Schiedsgericht ein Verfahren mit der Feststellung abgeschlossen hat, dass eine Mitgliedsorganisation die Interessen des Verbands geschädigt hat oder die zu einer ordnungsgemäßen Führung des Verbandsbetriebs nötige Fairness verletzt hat, und die Verbandsleitung einen Antrag auf Ausschluss stellt, kann die Generalversammlung diese Mitgliedsorganisation durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit mit sofortiger Wirkung aus dem Verband ausschließen. Dieser Bestimmung unterliegen sinngemäß auch Verbandsangehörige.
Jeder rechtskräftige Ausschluss sowie jede andere Beendigung einer Mitgliedschaft ist sowohl der betreffenden Mitgliedsorganisation als auch den übrigen Mitgliedsorganisationen schriftlich bekanntzugeben. Bei Ausschluss von Verbandsangehörigen sind deren Vereine oder Sektionen aufzufordern, ebenfalls den Ausschluss auszusprechen. Sollten diese sich dem Ausschluss nicht anschließen, so können von der Generalversammlung Ausgeschlossene jedenfalls nicht mehr als Delegierte nominiert werden.

3. Auflösung des Verbands.
4. Auflösung einer Mitgliedsorganisation.

§8 Rechte der Verbandsangehörigen und anderer Go-Spieler

Die Teilnahme an Verbandsveranstaltungen, speziell an Turnieren, ist allen interessierten Go-Spielern unabhängig von einer Mitgliedschaft in irgendwelchen Vereinen oder Verbänden gestattet. Die Möglichkeit der Qualifikation für bzw. der Teilnahme an nationalen oder regionalen Meisterschaften kann aber von der Staatsbürgerschaft oder vom Wohnsitz abhängig gemacht werden. Österreichische Staatsbürger müssen jedenfalls die Möglichkeit einer Qualifikation für die Teilnahme an der österreichischen Staatsmeisterschaft haben. Für die Entsendung von nationalen Repräsentanten zu internationalen Turnieren sind von der Verbandsleitung klare Regeln aufzustellen.

§9 Verbandsorgane

Die Organe des Verbands sind:

1. Die Generalversammlung.
2. Die Verbandsleitung (Vorstand).
3. Das Schiedsgericht.
4. Rechnungsprüfer.

§10 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung wird von den Delegierten der Mitgliedsorganisationen gebildet. Sie wird vom Vorstand einberufen. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten.

Die Aufgaben der Generalversammlung:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts der Verbandsleitung, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer. Entlastung des Vorstands.
2. Die Wahl der Mitglieder der Verbandsleitung, des Schiedsgerichts und der Rechnungsprüfer.
3. Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
4. Beschlussfassung über Statutenänderung.
5. Beschlussfassung über Anträge der Verbandsleitung.
6. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
7. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften, Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
8. Entscheidung über Berufungen, für die die Generalversammlung zuständig ist.
9. Beschlussfassung über Auflösung des Verbands.
10. Sonstige in diesen Statuten der Generalversammlung zugewiesene Aufgaben (z. B. §4).

Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahrs abzuhalten. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Im Falle eines Antrags auf Statutenänderung ist der Änderungsvorschlag bekanntzugeben, kann aber anlässlich der Beschlussfassung noch abgeändert werden. Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern oder Verbandsangehörigen müssen ebenfalls in der Tagesordnung der Einberufung enthalten sein.

Anträge von Mitgliedern, die sich nicht auf einen verlautbarten Tagesordnungspunkt beziehen, braucht die Verbandsleitung zur Beschlussfassung nur dann zuzulassen, wenn sie ihr mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung mitgeteilt worden sind.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, wenn nicht anders in den Statuten vorgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ein Beschluss über eine Statutenänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit, ein Beschluss über die Auflösung des

Verbands bedarf der Dreiviertelmehrheit. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag für das letzte abgelaufene Jahr bezahlt haben. Interessierten Go-Spielern ist die Gelegenheit zu geben, die Generalversammlung mitzuverfolgen.

§11 Außerordentliche Generalversammlung

Die außerordentliche Generalversammlung muss von der Verbandsleitung einberufen werden, wenn sie von mindestens der Hälfte der Mitgliedsorganisationen verlangt wird. Sie muss innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis des Einberufungsgrundes stattfinden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung.

§12 Zusammensetzung und Bestellung der Verbandsleitung

Die Verbandsleitung besteht aus dem Präsidenten, aus einem oder zwei Vizepräsidenten, aus einem Generalsekretär, einem Schatzmeister und aus eventuellen Beisitzern. Sie alle haben Sitz und Stimme in der Verbandsleitung.

Zwei Funktionen, die des Präsidenten ausgenommen, können in einer Person vereint werden.

Die Verbandsleitung wird von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. im Normalfall also bei jeder 2. ordentlichen Generalversammlung.

Auch während der Funktionsperiode kann eine Generalversammlung Mitglieder der Verbandsleitung abberufen und neu wählen. Für einen Abberufungsbeschluss gelten dieselben Erfordernisse wie für eine Statutenänderung.

§13 Geschäftsführung, Zeichnungsrecht

Die Vertretung des Verbands nach außen obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfall einem Vizepräsidenten. Die Leitung der Verbandsgeschäfte im Innenverhältnis obliegt dem Vorstand.

Die Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Dokumente des Verbands sind vom Präsidenten oder vom Generalsekretär zu unterschreiben. Für finanzielle Angelegenheiten sind der Präsident oder der Schatzmeister zeichnungsberechtigt.

§14 Wirkungskreis der Verbandsleitung

Der Verbandsleitung obliegt:

1. Für die Erreichung des Verbandszwecks zu sorgen.
2. Die Verwaltung des Verbandsvermögens und alle übrigen Verwaltungsarbeiten des Verbands.
3. Die Mitwirkung bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Verbandsangehörigen.
4. Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehalten sind.

Beschlüsse der Verbandsleitung können in Sitzungen oder im Umlaufverfahren (auch per Telefon, E-mail, etc.) vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten herbeigeführt werden. Für einen gültigen Beschluss ist, wenn in den Statuten nicht anders vorgesehen, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Gefasste Beschlüsse, die über das laufende Jahr hinausreichende Auswirkungen haben, sind in der nächsten Generalversammlung sowie in vorhandenen Verlautbarungsmedien (z. B. Internet-Web-Seite, Anschlagtafel im Club-Lokal, etc.) unter Angabe jener Vorstandsmitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, bekanntzugeben. Derartige Beschlüsse, die längerfristige finanzielle Auswirkungen haben, sind dem Rechnungsprüfer in angemessener Frist bekannt zu geben.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht entscheidet über Pflichtverletzungen von Mitgliedern (§ 7 Z. 3) und Streitigkeiten in Verbandsangelegenheiten, bei denen eines der anderen Verbandsorgane Streitpartei ist und für die keine andere Entscheidungszuständigkeit festgelegt ist. Es ist nicht befugt, in die Angelegenheiten der Mitgliedsorganisationen einzugreifen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach den Grundsätzen eines fairen Verfahrens und Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Sieht sich das Schiedsgericht nicht in der Lage, innerhalb angemessener Zeit eine nachvollziehbare Entscheidung zu treffen (etwa, wenn ausreichend klare Regeln fehlen, die eine Entscheidung ohne die Zugrundelegung willkürlicher Wertvorstellungen ermöglichen), kann die bei der Europäischen Go-Föderation eingerichtete Appeals Commission angerufen werden.

§16 Rechnungsprüfer

Von der Generalversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Vereinsjahren zu wählen, und zwar mit Stimmenmehrheit. Sie dürfen nicht der Verbandsleitung angehören. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit die Finanzgebarung des Verbands zu überprüfen. In der Generalversammlung haben sie über die Finanzgebarung zu berichten.

§17 Auflösung

Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Verbands ist von der letzten Generalversammlung ein Liquidator zu bestellen, dem alle Rechte zustehen, über die sonst nur Organe des Verbands verfügen. Das Verbandsvermögen ist zweckgebunden für die Förderung des Go-Lebens oder die Verbreitung des Go in Österreich an dafür geeignete Organisationen oder Personen zu übertragen. Sollte das nicht möglich sein, ist das Verbandsvermögen für mildtätige Zwecke an diesbezügliche Organisationen zu spenden.

§18 Geschlechterspezifische Ausdrücke

Geschlechterspezifische Ausdrücke in der männlichen Form bezeichnen inhaltlich gleichermaßen Personen beiderlei Geschlechtes.